

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg

Vom 2. Juli 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 7 Fächer und Fächerverbindung des Lehramts an Gymnasien“ die Angabe „§ 7a Lehramt für Sonderpädagogik“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe „§ 45a Tschechisch (Erweiterungsfach)“ die neuen Angaben „§ 46 Lehramt für Sonderpädagogik“, „§ 47 Pädagogik bei geistiger Behinderung (in der LPO I: Geistigbehindertenpädagogik)“, „§ 48 Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (in der LPO I: Lernbehindertenpädagogik)“ und „§ 49 Pädagogik bei Verhaltensstörungen“ eingefügt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird die bisherige Angabe „§ 46 In-Kraft-Treten“ zu „§ 50 In-Kraft-Treten“
4. In § 2 Satz 1 werden nach den Worten „Lehramt an Gymnasien“ die Worte „und für das Lehramt für Sonderpädagogik“ eingefügt.
5. In § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt für Sonderpädagogik sind studienbegleitende Leistungen im Gesamtumfang von 270 LP nachzuweisen (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 LPO I).“
6. In § 4 Abs. 1 wird nach den Worten „Lehramt an Grundschulen“ noch der Klammerzusatz „(Studienbeginn immer im Wintersemester)“ eingefügt.

7. Es wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§7a

Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts für Sonderpädagogik

(1) Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik (Studienbeginn immer im Wintersemester) mit einem Gesamtstudienumfang von 270 LP umfasst nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 LPO I folgende Studieninhalte:

1. das Fach Erziehungswissenschaften,
2. das Fach Didaktik der Grundschule oder Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule,
3. eine vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung
4. eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung als Qualifizierungsstudium
5. eine schriftliche Hausarbeit
6. sonderpädagogische Praktika
7. ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum
8. weitere lehramtsspezifische Veranstaltungen.

(2) ¹Folgende sonderpädagogischer Fachrichtungen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 können gewählt werden:

- Pädagogik bei geistiger Behinderung (in der LPO I: Geistigbehindertenpädagogik) (vertieft studiert) mit Pädagogik bei Verhaltensstörungen (Qualifizierungsstudium),
- Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (in der LPO I: Lernbehindertenpädagogik) (vertieft studiert) mit Pädagogik bei Verhaltensstörungen (Qualifizierungsstudium),
- Pädagogik bei Verhaltensstörungen (vertieft studiert) mit Pädagogik bei geistiger Behinderung oder Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (jeweils Qualifizierungsstudium).

²Im Rahmen der vertieft studierten Fachrichtung sind 90 LP zu erbringen. ³Im Rahmen des mit einer vertieften Fachrichtung verpflichtend zu kombinierenden Qualifizierungsstudiums sind 30 LP zu erbringen.

(3) ¹Für die Wahl der Fächer im Rahmen der Didaktik der Grundschule gilt § 35 Abs. 3 LPO I, wobei an Stelle von Musik, Kunst oder Sport als drittes Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden kann. ²Für die Wahl der Fächer im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gilt § 37 Abs. 3 LPO I. ³Nähere Regelungen für das Studium der Didaktik der Grundschule und der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule an der Universität Regensburg finden sich in den §§ 26 und 27 dieser Ordnung. ⁴Das Fach Naturwissenschaft und Technik ist als ein Didaktikfach im Rahmen der Fächer Didaktik der Grundschule und Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule wählbar (§§ 35 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 LPO I), die näheren Anforderungen an das Studium bei der Wahl von Naturwissenschaft und Technik finden sich in § 27 a dieser Ordnung.

(4) ¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik kann gemäß § 92 Abs. 1 und 3 LPO I erweitert werden. ²An der Universität Regensburg ist eine Erweiterung möglich durch das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation (es kann nur die sonderpädagogische Qualifikation als Erweiterung gewählt werden, die nicht schon Teil des Studiums nach § 90 Abs. 2 LPO I ist) oder durch das Studium der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (es kann nur die Erweiterung gewählt werden, die nicht schon nach § 91 Abs. 1 LPO I Teil des Studiums ist) oder durch das Studium eines der

Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, evangelische Religionslehre, katholische Religionslehre, oder Sport . ³Als Erweiterungsfach kann ferner Ethik, Deutsch als Zweitsprache oder Medienpädagogik gewählt werden.

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aller Lehrämter“ ersetzt durch die Worte „der Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien“.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Für das Studium des Lehramts für Sonderpädagogik sind folgende Praktika zu absolvieren:

- ein achtwöchiges Betriebspraktikum gemäß § 34 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 LPO I
- ein vierwöchiges Orientierungspraktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 2 LPO I
- ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I
- ein vierwöchiges sonderpädagogisches Blockpraktikum in der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 4 LPO I
- ein studienbegleitendes, zweisemestriges sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I

- ein zusätzliches studienbegleitendes Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium der Didaktik der Grundschule nach Maßgabe von § 93 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I oder ein zusätzliches studienbegleitendes Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach Maßgabe von § 93 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I.

- ein zweiwöchiges sonderpädagogisches Praktikum im Rahmen des Qualifizierungsstudiums gemäß § 102 Abs. 1 LPO I.

²Für die sonderpädagogisch-didaktischen Praktika nach § 93 Abs.1 Nr. 4, 5 und § 102 Abs. 1 LPO I werden zusammen gemäß den Vorgaben des § 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. h LPO I 6 LP vergeben. ³Im Rahmen des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums werden gemäß den Vorgaben des § 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. g LPO I ebenfalls 6 LP vergeben.“

9. In § 25a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für das Studium des Lehramts für Sonderpädagogik können im Rahmen der gemäß § 22 Abs.2 Nr. 4 Buchst. l LPO I nachzuweisenden 15 LP Leistungen aus folgenden Bereichen erbracht werden:

1. Weitere Module und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich
 - a) des Faches Didaktik der Grundschule oder des Faches Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule
 - b) der Erziehungswissenschaften
 - c) der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung
 - d) der sonderpädagogischen Fachrichtung als Qualifizierungsstudium
2. Weitere Lehrveranstaltungen zur Erlangung fachlicher und überfachlicher Schlüsselqualifikationen, insbesondere
 - a) Sprachkurse etwa aus dem Angebot des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK), sofern sie

- aa) für den Nachweis von laut LPO I geforderten Sprachkenntnissen erforderlich sind
- bb) zum Erweitern vertiefter Fachkenntnis geeignet sind
- b) lehramtsbezogene Rhetorik- und Präsentationskurse aus dem Angebot des ZSK
- c) lehramtsbezogene Kurse des Rechenzentrums
3. Leistungen für den Erwerb der Basisqualifikationen
4. Weitere Lehrveranstaltung zur Vertiefung sonderpädagogischer Fachkenntnisse aus der dritten sonderpädagogischen Studienrichtung (nicht bereits vertieft studiert und nicht bereits als Qualifizierungsstudium gewählt).
5. Weitere in § 22 Abs.2 Nr. 4 Buchst. I LPO I genannte Bereiche.“
10. In § 25b Abs. 2 werden nach den Worten „Lehrämter an Grundschulen und Mittelschulen“ die Worte „sowie für das Studium des Lehramts für Sonderpädagogik“ eingefügt.
11. Nach § 45a wird folgender neuer §46 eingefügt:

„§ 46

Lehramt für Sonderpädagogik

- (1) Ziel des Studiums für ein Lehramt für Sonderpädagogik ist es, die Studierenden auf die Arbeit mit Schülern mit besonderem Bildungs-, Erziehungs- und Unterstützungsbedarf nach den nationalen und internationalen Standards vorzubereiten, mit besonderer Berücksichtigung einer reflexiven Professionalisierung der Lehrkräftepersönlichkeit und der Vermittlung forschungsmethodischer Kenntnisse.
- (2) ¹Das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen umfasst das vertiefte Studium und das Qualifizierungsstudium je einer sonderpädagogischen Fachrichtung. ²Das Studium einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung hat einen Umfang von 90 LP. ³Das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Qualifizierungsstudium hat einen Umfang von 30 LP.“

12. Nach § 46 (neu) wird folgender neuer § 47 eingefügt:

„§ 47

Pädagogik bei geistiger Behinderung (in der LPO I: Geistigbehindertenpädagogik)

- (1) Im Rahmen des vertieften Studiums der Fachrichtung Pädagogik bei geistiger Behinderung ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module im Umfang von 90 LP nachzuweisen.
- G90-I-M01 Wissen und benennen von Grundfragen der Pädagogik bei geistiger Behinderung (10 LP, 8 SWS)
 - G90-I-M02 Fragen und beschreiben im Kontext spezifischer Aspekte der Pädagogik bei geistiger Behinderung (10 LP, 8 SWS)
 - G90-I-M03 Verstehen und erklären von Grundfragen der Psychologie bei geistiger Behinderung (10 LP, 8 SWS)
 - G90-II-M01 Erörtern und präsentieren bildungstheoretischer und ethischer Fragestellungen im Kontext geistiger Behinderung (10 LP, 4 SWS)

- G90-II-M02 Begutachten und fördern als Aspekte sonderpädagogischen Handelns (10 LP, 6 SWS)
- G90-II-M03 Analysieren, planen und durchführen von Unterricht im sonderpädagogischen Schwerpunkt geistige Entwicklung (10 LP, 5 SWS)
- G90-III-M01 Analysieren, planen und durchführen von sonderpädagogischen Forschungsprozessen (10 LP, 4 SWS)
- G90-III-M02 Diskutieren und reflektieren handlungsleitender Prinzipien der Sonderpädagogik (10 LP, 4 SWS)
- G90-III-M03 Vernetzen und argumentieren im Kontext Pädagogik, Didaktik und Psychologie bei geistiger Behinderung (10 LP, 4 SWS)

(2) Im Rahmen des Qualifizierungsstudiums der Fachrichtung Pädagogik bei geistiger Behinderung ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module im Umfang von 30 LP nachzuweisen.

- G30-M01 Wissen und benennen von Grundfragen der Pädagogik bei geistiger Behinderung (10 LP, 8 SWS)
- G30-M02 Erörtern und darstellen spezifischer Aspekte der Pädagogik bei geistiger Behinderung (10 LP, 6 SWS)
- G30-M03 Diskutieren und reflektieren bildungstheoretischer Fragestellungen und handlungsleitender Prinzipien der Sonderpädagogik (10 LP, 4 SWS)

(3) In den einzelnen unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
G90-I-M01		G90-I-M01.1 Vorlesung		mündliche Prüfung (15-30 Minuten) oder Klausur (80-120 Minuten)	10
		G90-I-M01.2 Seminar			
		G90-I-M01.3 Seminar			
		G90-I-M01.4 Vorlesung			
G90-I-M02		G90-I-M02.1 Seminar		Seminararbeit (40.000-60.000 Zeichen)	10
		G90-I-M02.2 Seminar			
		G90-I-M02.3			

		Seminar			
		G90-I-M02.4			
		Seminar			
G90-I-M03		G90-I-M03.1		Klausur (80-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)	10
		Seminar			
		G90-I-M03.2			
		Seminar			
		G90-I-M03.3			
		Seminar			
		G90-I-M03.4			
		Seminar			
G90-II-M01		G90-II-M01.1		mündliche Prüfung (15-30 Minuten)	10
		Seminar			
		G90-II-M01.2			
		Seminar			
G90-II-M02		G90-II-M02.1		schriftliche Ausarbeitung (Gutachten u. Förderplan) (40.000-60.000 Zeichen) oder Klausur (80-120 Minuten)	10
		Seminar			
		G90-II-M02.2			
		Seminar			
		G90-II-M02.3			
		Seminar			
G90-II-M03		G90-II-M03.1		schriftliche Ausarbeitung (Praxisdokumentation) (40.000-60.000 Zeichen)	10
		Seminar			
		G90-II-M03.2			
		Seminar			
G90-III-M01		G90-III-M01.1		(Poster-) Präsentation (25-50 Minuten) oder Projektarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung (40.000-60.000 Zeichen)	10
		Seminar			
		G90-III-M01.2			
		Seminar			

G90-III-M02		G90-III-M02.1 Seminar		Klausur (80-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)	10
		G90-III-M02.2 Seminar			
G90-III-M03		G90-III-M03.1 Seminar		Projektarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung (40.000-60.000 Zeichen)	10
		G90-III-M03.2 Seminar			

G30-M01		G30-M01.1 Vorlesung		mündliche Prüfung (15-30 Minuten) oder Klausur (80-120 Minuten)	10
		G30-M01.2 Seminar			
		G30-M01.3 Seminar			
		G30-M01.4 Seminar			
G30-M02		G30-M02.1 Seminar		mündliche Prüfung (15-30 Minuten) oder Klausur (80-120 Minuten)	10
		G30-M02.2 Seminar			
		G30-M02.3 Seminar			
G30-M03		G30-M03.1 Seminar		mündliche Prüfung (15-30 Minuten) oder Klausur (80-120 Minuten)	10
		G30-M03.2 Seminar			

(4) Notenberechnung

¹Die universitäre Gesamtnote des vertieften Studiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module G90-I-M01, G90-I-M02, G90-I-M03, G90-II-M01, G90-II-M02,

G90-III-M02, G90-III-M03. ²Die universitäre Gesamtnote des Qualifizierungsstudiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module G30-M01, G30-M02, G30-M03.

(5) Einsichtnahme

¹Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer ein schriftlicher Antrag zu stellen. ²Es kann anschließend ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben werden.“

13. Nach § 47 (neu) wird folgender neuer § 48 eingefügt:

„§ 48

Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (in der LPO I: Lernbehindertenpädagogik)

- (1) Im Rahmen des vertieften Studiums der Fachrichtung Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module im Umfang von 90 LP nachzuweisen.
 - L90-M01 Grundlagen im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen und in der Inklusion (10 LP, 8 SWS)
 - L90-M02 Inklusiv Bildung (10 LP, 8 SWS)
 - L90-M03 Psychologie im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (10 LP, 6 SWS)
 - L90-M04 Didaktische Grundlagen in der Inklusion (10 LP, 4 SWS)
 - L90-M05 Praktikum – Förderdiagnostik (10 LP, 4 SWS)
 - L90-M06 Praktikum – Unterrichten (10 LP, 5 SWS)
 - L90-M07 Inklusiv Forschungspraxis (10 LP, 4 SWS)
 - L90-M08 Professionalisierung im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (10 LP, 6 SWS)
 - L90-M09 Interventionen im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (10 LP, 4 SWS)

- (2) Im Rahmen des Qualifizierungsstudiums der Fachrichtung Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module im Umfang von 30 LP nachzuweisen.
 - L30-M01 Einführung in den sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (10 LP, 6 SWS)
 - L30-M02 Didaktische und psychologische Grundlagen in der Inklusion (10 LP, 6 SWS)
 - L30-M03 Förderdiagnostik und Pädagogik im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (10 LP, 6 SWS)

- (3) In den einzelnen unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
L90-M01		L90-M01.1 Vorlesung		Klausur (60-90 Minuten)	10
		L90-M01.2 Seminar	Referat oder Übungsaufgaben oder Lernportfolio		
		L90-M01.3 Seminar			
		L90-M01.4 Vorlesung			
L90-M02		L90-M02.1 Seminar		Seminararbeit (15.000-20.000 Zeichen) oder Klausur (60-90 Minuten)	10
		L90-M02.2 Seminar			
		L90-M02.3 Seminar			
		L90-M02.4 Seminar			
L90-M03		L90-M03.1 Seminar		Klausur (60-90 Minuten) oder Seminararbeit (15.000-20.000 Zeichen)	10
		L90-M03.2 Seminar			
		L90-M03.3 Vorlesung			
L90-M04		L90-M04.1 Seminar	Referat oder Übungsaufgaben oder Lernportfolio (nur in dem Seminar zu erbringen, in dem keine Prüfungsleistung erbracht wird)	Sitzungsgestaltung mit Verschriftlichung (45-90 Minuten und 15.000-20.000 Zeichen) oder mündliche	10
		L90-M04.2 Seminar			

				Prüfung (20 Minuten)	
L90-M05		L90-M05.1 Seminar	Vorstellung eines psychologischen Testverfahrens	Seminararbeit (20.000-30.000 Zeichen)	10
		L90-M05.2 Seminar	Aktive Teilnahme und Mitarbeit (Anwesenheitspflicht)		
L90-M06		L90-M06.1 Seminar	Referat oder Übungsaufgaben oder Lernportfolio	Praktikums-Portfolio (20.000-30.000 Zeichen)	10
		L90-M06.2 Seminar	Aktive Teilnahme und Mitarbeit (Anwesenheitspflicht)		
L90-M07		L90-M07.1 Seminar		Seminararbeit (20.000-30.000 Zeichen)	10
		L90-M07.2 Seminar	Übungsaufgaben oder Lernportfolio		
L90-M08		L90-M08.1 Seminar		(Poster-) Präsentation (10-30 Minuten) oder Seminararbeit (20.000-30.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Medienarbeit mit Verschriftlichung oder (10.000-15.000 Zeichen) Referat mit Verschriftlichung (45-90 Minuten und 15.000-20.000 Zeichen)	10
		L90-M08.2 Seminar			
		L90-M08.3 Seminar			
L90-M09		L90-M09.1			10

		Seminar		Seminararbeit (20.000-30.000 Zeichen) oder (Poster-) Präsentation (10-30 Minuten) oder Referat mit Verschrift- lichung (45-90 Minuten und 15.000-20.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	
		L90-M09.2 Seminar			
L30-M01		L30-M01.1 Vorlesung		Klausur (60-90 Minuten) oder Seminararbeit (15.000-20.000 Zeichen)	10
		L30-M01.2 Seminar			
		L30-M01.3 Seminar	Referat oder Übungsaufgaben oder Lernportfolio		
L30-M02		L30-M02.1 Seminar	Referat oder Übungsaufgaben oder Lernportfolio	Klausur (60-90 Minuten) oder Seminararbeit (15.000-20.000 Zeichen)	10
		L30-M02.2 Seminar	Referat oder Übungsaufgaben oder Lernportfolio		
		L30-M02.3 Seminar			
L30-M03		L30-M03.1 Seminar		(Poster-) Präsentation (10-30 Minuten) oder Seminararbeit (20.000-30.000 Zeichen) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder	10
		L30-M03.2 Seminar			
		L30-M03.3 Seminar			

				Medienarbeit mit Verschriftlichung oder (10.000-15.000 Zeichen) Referat mit Verschriftlichung (45-90 Minuten und 15.000-20.000 Zeichen)	
--	--	--	--	--	--

(4) Mitwirkung und Teilnahme

¹Entsprechend dem Veranstaltungsformat des Theorie-Praxis-Seminars beinhalten alle Lehrveranstaltungen einen hohen praxisbezogenen Anteil und sind Begleitveranstaltung zum Praktikum aus § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I. ²Die erfolgreiche Vermittlung der in den Theorie-Praxis-Seminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt daher die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ³Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für die beiden Theorie-Praxis-Seminare (L90-M05.2, L90-M06.2) eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁴Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung dreimal fehlen. ⁵Wird diese Anzahl an Fehlzeiten überschritten, kann in der Regel keine Teilnahme an der Modulprüfung erfolgen und können in der Regel keine Leistungspunkte für diese Lehrveranstaltung vergeben werden, es sei denn, die Fehlstunden werden durch entsprechende kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen ausgeglichen. ⁶Ob eine solche Kompensation möglich ist und auf welche Weise, bestimmt der für die Veranstaltung verantwortliche Dozent oder die Dozentin. ⁷Können aus fachlich-didaktischen Gründen keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt werden, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig und es erfolgt keine Zulassung zur Modulprüfung. ⁸Wird mehr als die in Satz 5 genannte Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁹Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

(5) Notenberechnung

¹Die universitäre Gesamtnote des vertieften Studiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module L90-M01, L90-M02, L90-M03, L90-M05, L90-M07 und L90-M08. ²Die universitäre Gesamtnote des Qualifizierungsstudiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module L30-M01, L30-M02 und L30-M03.

(6) Einsichtnahme

¹Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer ein schriftlicher Antrag zu stellen. ²Es kann anschließend ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben werden.“

14. Nach § 48 (neu) wird folgender neuer § 49 eingefügt:

„§ 49

Pädagogik bei Verhaltensstörungen

(1) Im Rahmen des vertieften Studiums der Fachrichtung Pädagogik bei Verhaltensstörungen ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module im Umfang von 90 LP nachzuweisen.

- V90M01 Grundlagen der Pädagogik bei Verhaltensstörungen (10 LP, 8 SWS)
- V90M02 Referenzdisziplinen der Pädagogik bei Verhaltensstörungen und Erkenntnistheorie (10 LP, 8 SWS)
- V90M03 Diagnostik und psychoanalytische Forschung bei Verhaltensstörungen (10 LP, 6 SWS)
- V90M04 Diagnosegeleitete Förderung im Schwerpunkt emotional-soziale Entwicklung (10 LP, 4 SWS)
- V90M05 Mentalisieren und pädagogisch-therapeutische Fallarbeit bei Verhaltensstörungen (10 LP, 5 SWS)
- V90M06 Reflexive Didaktik und psychodynamische Beratung bei Verhaltensstörungen (10 LP, 5 SWS)
- V90M07 Bildungswissenschaftliche Forschung in der psychoanalytischen Pädagogik bei Verhaltensstörungen (10 LP, 4 SWS)
- V90M08 Reflexive Bildung und professionelle Identität (10 LP, 4 SWS)
- V90M09 Diskurs psychoanalytische Pädagogik bei Verhaltensstörungen (10 LP, 4 SWS)

(2) Im Rahmen des Qualifizierungsstudiums der Fachrichtung Pädagogik bei Verhaltensstörungen ist der erfolgreiche Abschluss der folgenden Module im Umfang von 30 LP nachzuweisen.

- V30M01 Einführung in die Pädagogik bei Verhaltensstörungen (10 LP, 6 SWS)
- V30M02 Diskurse und Didaktik der Pädagogik bei Verhaltensstörungen (10 LP, 6 SWS)
- V30M03 Reflexive Diagnostik und Fallarbeit bei Verhaltensstörungen (10 LP, 4 SWS)

(3) In den einzelnen unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul-name	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
V90M01		V90M01.1 Vorlesung		Mündliche Prüfung	10

		V90M01.2a/b Seminar	Fallanalysen	oder Klausur	
		V90 M01.3 Seminar			
		V90 M01.4 Vorlesung			
V90M02		V90M02.1 Vorlesung		Seminar- arbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	10
		V90M02.2 Seminar			
		V90M02.3 Seminar	Kurzexposés		
		V90M02.4 Vorlesung			
V90M03		V90M03.1 Seminar	Referat	Seminar- arbeit oder Präsen- tation mit schriftlicher Ausarbei- tung oder Klausur	10
		V90M03.2 Seminar	Ergebnisprotokoll		
		V90M03.3 Seminar			
V90M04	V90M01	V90M04.1 Seminar	Referat	Seminar- arbeit oder Präsen- tation mit schriftlicher Ausarbei- tung	10
		V90M04.2 Seminar			
V90M05	V90M01	V90M05.1 Seminar	Work-Discussion- Protokolle	Präsen- tation mit schriftlicher Ausarbei- tung oder Seminar- arbeit oder Klausur	10
		V90M05.2 Seminar			

V90M06	V90M01	V90M06.1 Seminar	Work-Discussion- und Besprechungs- protokolle		10
		V90M06.2a/b Seminar	Transkriptanalysen oder Moderation		
V90M07	V90M01	V90M07.1 Seminar	Exposé (über das Thema der Seminararbeit/ schriftliche Ausarbeitung)	Präsenta- tion mit schriftlicher Ausarbei- tung oder Seminar- arbeit	10
		V90M07.2 Seminar			
V90M08	V90M01	V90M08.1a/b Seminar	Portfolio		10
		V90M08.2a/b Seminar	Portfolio		
V90M09	V90M06	V90M09.1a/b Seminar		Präsenta- tion mit schriftlicher Ausarbei- tung oder Seminar- arbeit	10
		V90M09.2 Seminar			

V30M01		V30M01.1 Vorlesung		Mündliche Prüfung oder Klausur	10
		V30M01.2a/b/c/d Seminar	Fallanalysen		
		V30M01.3 Seminar			
V30M02		V30M02.1a/b Seminar		Präsenta- tion mit schriftlicher Ausarbei- tung oder Seminar- arbeit oder Klausur	10
		V30M02.2a/b Seminar	Moderation		
		V30M02.3 Seminar			

V30M03	V30M01	V30M03.1a/b Seminar	Kurzgutachten		10
		V30M03.2a/b Seminar	Fallanalysen		

(4) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf des vertieften Studiums sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Die Module V90M04, V90M05, V90M06, V90M07 und V90M08 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls V90M01 absolviert werden. Das Modul V90M09 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls V90M06 absolviert werden.

Für einen erfolgreichen Studienverlauf des Qualifizierungsstudiums sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich: Das Modul V30M03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls V30M01 absolviert werden.

(5) Notenberechnung

¹Die universitäre Gesamtnote des vertieften Studiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module V90M02, V90M04, V90M05, V90M07, und V90M09.

²Die universitäre Gesamtnote des Qualifizierungsstudiums ergibt sich aus der Note des Moduls V30M02.

(6) Einsichtnahme

¹Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer ein schriftlicher Antrag zu stellen. ²Es kann anschließend ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben werden.“

15. Der bisherige § 46 (alt) wird zu § 50.

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Lehramt für Sonderpädagogik und in Bezug auf § 1 Nr. 6 ihr Studium im Lehramt an Grundschulen an der Universität Regensburg an der Universität Regensburg ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 3. Februar 2021, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juni 2021 (Az. IV.5-BS4067.9/1/6) sowie der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 2. Juli 2021.

Regensburg, den 2. Juli 2021
Universität Regensburg
Der Präsident

gez.
Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 2. Juli 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Juli 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juli 2021.